

**Verordnung
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden.**

Vom 10. September 1940.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Reichshauptstadt Berlin und die Hauptstadt der Bewegung München tritt § 1 Satz 2 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 außer Kraft. Das gleiche gilt für die Stadt Wien für § 1 Abs. 3 des Gesetzes in der Fassung des Artikels I Nr. 1 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark vom 10. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 906).

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anordnung für Gemeinden treffen, für die der Führer und Reichskanzler die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach Maßgabe des Gesetzes über die Neugestaltung

deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) angeordnet hat.

§ 2

(1) In Gemeinden, in denen die im § 1 vorgesehene Regelung gilt, steht das im § 2 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vorgesehene Kündigungsrecht dem Vermieter auch dann zu, wenn beide Vertragsteile Juden sind; § 9 des Gesetzes ist in solchen Gemeinden der Reichsgaue der Ostmark und des Reichsgaues Sudetenland in der dort geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, wenn auch der Vermieter Jude ist.

(2) Bei Anwendung des § 11 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden ist, wenn auch der Vermieter Jude ist, in den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gemeinden der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, in den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Gemeinden der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung des Reichsarbeitsministers maßgebend.

Berlin, den 10. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

**Verordnung
über den Handel und die Auftragsvermittlung bei öffentlichen Aufträgen.**

Vom 11. September 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die zur Erfüllung der Aufträge öffentlicher Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar bestimmten Waren dürfen nicht dadurch verteuert werden, daß sich ein Händler, Vermittler oder sonst jemand in volkswirt-

schaftlich nicht gerechtfertigter Weise in den Weg der Ware vom Erzeuger zum öffentlichen Auftraggeber einschaltet.

§ 2

(1) Bei Aufträgen öffentlicher Auftraggeber ist es Händlern und Vermittlern jeder Art verboten, eine höhere als eine volkswirtschaftlich gerechtfertigte Handelsspanne oder Vergütung zu fordern, zu vereinbaren oder ohne Vereinbarung anzunehmen.

(2) Händler und Vermittler haben vereinbarte Handelsspannen oder Vergütungen auf eine volkswirt-